



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 15/2005

**Satzung der Universität Konstanz für die Zu-
lassungen zu dem Diplomstudiengang Psy-
chologie nach dem hochschuleigenen Aus-
wahlverfahren**

vom 25. Mai 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für die Zulassungen zu dem Diplomstudiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 25. Mai 2005

Stand: 25.05.2005

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Diplomstudiengang Psychologie nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 ZVS-Vergabeverordnung 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Konstanz bis zum 15. Juli in Kopie

- a) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
- b) bei Vorliegen von a) der ZVS-Zulassungsantrag,

gesandt werden. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife ist erst zum Immatrikulationsverfahren erforderlich.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von dem Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die personengleich ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

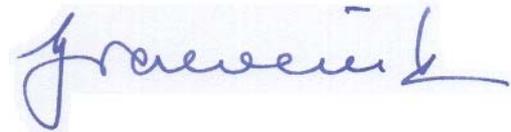
§ 6 Verfahren

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Konstanz die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 25. Mai 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Professor Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -